

# **Erhaltungssatzung für die „Historische Altstadt“ von Prettin**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt § 6 vom 05.10.1993 (GVBL LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (3. Rechtsbereinigungsgesetz vom 07. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) und des Baugesetzbuches, § 172, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141, BGBl. 1998 I S.137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro (10. Euro-Einführungsgesetz - 10. EuroEG) vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762 ff) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.02.2002 wie folgt:

Beschlussgegenstand:

Satzungsbeschluss über eine Erhaltungssatzung für den Bereich „Historische Altstadt“ der Stadt Prettin.

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Prettin beschließt nachfolgende Erhaltungssatzung für den Bereich „Historische Altstadt“.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der „Historischen Altstadt“ von Prettin, das in dem in der Anlage 1 beigefügten Plan vom 15.05.2000 umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

## **§ 2**

### **Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§172, Abs.1, Nr.1 BauGB) bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung der Genehmigung.

## **§ 3**

### **Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.

## **§ 4**

### **Ausnahmen**

Die den in § 26, Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26, Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut, ändert oder die Nutzung ändert, handelt gemäß § 213, Abs. 1, Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213, Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro belangt werden.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage



- Ende der Lesefassung -